

für den Regelfall zugrunde gelegte generelle Tatschwere — weniger schwerwiegend sein.

4. Gemäß Abs. 2 wird die außergewöhnliche Strafmilderung für den Fall zugelassen, daß zwar ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 25 nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen dafür (§ 25 Ziff. 1 u. 2) nicht in vollem Umfange, aber doch soweit vorliegen, daß eine mildere als die vorgesehene Strafe den Strafzweck erfüllt.

Die Anstrengungen des Täters zur Beseitigung und Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen seiner Tat oder andere positive Leistungen nach der Tat müssen auch für die Anwendung des Abs. 2 die Annahme rechtfertigen, daß er ernsthafte Schlußfolgerungen für seine Selbsterziehung und damit für künftig verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat. Soweit es um die Ernsthaftigkeit des Wiedergutmachungs- oder anderen positiven Leistungswillens des Täters und die künftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit geht, sind die Anforderungen des § 62 Abs. 2 mit denen des § 25 gleichzusetzen.

Die mit § 25 Ziff. 2 weiter gegebene Strafmilderungsmöglichkeit für die Fälle der Minderung der schädlichen Auswirkungen einer Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft setzt eine erhebliche Minderung dieser Auswirkungen voraus. Eine Straftat gegen das sozialistische Eigentum kann z. B. zur Zeit der Tatbegehung nicht unbedeutende Folgen für die Volkswirtschaft verursacht haben, die jedoch infolge wirtschaftlicher Fortentwicklung in relativ kurzer Zeit in ihren schädlichen Auswirkungen soweit gemildert werden, daß eine außergewöhnliche Strafmilderung gerechtfertigt ist.

5. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen führen **nicht zwingend** zur außergewöhnlichen Strafmilderung; sie **können** eine solche Milderung herbeiführen (vgl. hierzu Anm. 3). Die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung erfordert daher, nicht nur ihre gesetzlichen Vor-

aussetzungen zu klären und festzustellen, sondern auch die jeweils festgestellte konkrete Besonderheit, die vom Gesetz als Strafmilderungsgrund anerkannt wird, auf ihre Bedeutung für Tatschwere und Strafzweck zu untersuchen. Dabei sind alle Umstände von Tat und Täter zu berücksichtigen (vgl. Anm. zu § 61 und OGNJ 1978/3, S. 136).

6. Außergewöhnliche Strafmilderung nach Abs. 1 und 2 ist auch bei Straftaten nach dem 2. Kapitel des Besonderen Teils anwendbar. Sie wird durch § 111 — der für diese Straftaten unter anderen Voraussetzungen weitere Möglichkeiten der außergewöhnlichen Strafmilderung eröffnet — nicht ausgeschlossen.

7. Mit Abs. 3 wird keine Milderungsmöglichkeit geschaffen. Es wird aber ermöglicht, von einer Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände abzusehen, wenn trotz Vorliegens im Gesetz enthaltener Erschwerungsgründe eine **wirkliche Erhöhung der Gesellschaftswidrigkeit** oder -gefährlichkeit **nicht eingetreten** ist (vgl. OGNJ 1972/12, S. 366). Fehlt diese Erhöhung, liegt auch inhaltlich kein schwerer Fall vor. Dann ist die Tat, sofern sie, wie z. B. bei Diebstahl nach § 181, bei vorliegender Schwere ein Verbrechen darstellen würde, nicht ein straf gemildertes Verbrechen, sondern ein Vergehen des Diebstahls im Normalfall.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß sich die Tatschwere nicht erhöht hat; sie kann nicht allein auf positive Merkmale der Täterpersönlichkeit gestützt werden (OGNJ 1977/1, S. 27).

Außergewöhnliche Strafmilderung nach Abs. 3 ist auch bei Rückfallstraftaten nach § 44 sowie nach den Vorschriften des Besonderen Teils (z. B. § 181 Abs. 1 Ziff. 4) möglich. Sie ist jedoch hier mit Rücksicht auf die sich in der Rückfälligkeit ausdrückende besondere Verfestigung der negativen Haltung des Täters zum jeweiligen strafrechtlich geschützten Objekt bzw. zur Objektgruppe nur dann zulässig, wenn die erneute Straftat trotz des Rückfalls, bei Vorliegen besonderer Tatum-